

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 22

Sonnabend, den 20. März

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



Erleichtert

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.

Insertate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile
oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten..

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wer Vermögen oder Einkommen, das zu einer öffentlichen
Abgabe hätte veranlagt werden müssen, bisher nicht angegeben
hat, und deswegen verwirkte Strafen wegen Steuerzumiwider-
handlung sowie Verfall des verschwiegenen Vermögens gemäß
des Gesetzes über Steuernachsicht abwenden will, wird aufgefordert,
das bisher nicht angegebene Vermögen und Einkommen

spätestens bis zum 15. April 1920

einem Finanzamte anzugeben; dabei sind Vor- und Zuname,
Stand, Beruf oder Gewerbe nebst Wohnort und Wohnung oder
Firma und Sitz genau zu bezeichnen. Die Angabe befreit den
Steuerpflichtigen von jeder Strafe wegen Steuerzumiwiderhand-
lungen, die sich auf das nachträglich angegebene Vermögen oder
Einkommen beziehen. Nachforderungen von Abgaben für die
Zeit vor dem 1. April 1915 sind ausgeschlossen.

Vermögen, das bei der Veranlagung zur Kriegsabgabe
vom Vermögenszuwachs oder zum Reichsnotopfer vorzüglich ver-
schwiegen ist, verfällt kraft Gesetzes dem Reich. Unrichtige An-
gaben, die sich etwa noch in der Steuererklärung zur Kriegsabgabe
vom Vermögenszuwachs finden, müssen daher unverzüglich und
jedenfalls so zeitig berichtigt werden, daß die Angabe noch bei
der Veranlagung zu der Steuer berücksichtigt werden kann.

Berlin, den 24. Februar 1920.

Der Reichsminister der Finanzen.

(gez.) Erzberger.

Die Ortsvorstände werden ersucht, vorstehende Be-
kannmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Köslin, den 12. März 1920.

Preussisches Staatssteueramt.

Schlachtviehablieferung.

Der Herr Staatskommissar für Volksernährung in
Berlin verlangt, daß das dem Kreise auferlegte Schlacht-
viehlieferungssoll unbedingt restlos erfüllt wird, und daß
die eingetretenen Rückstände nachgeliefert werden. Ich
ersuche die Herren Ortsvorsteher mit allen Mitteln dafür
zu sorgen, daß der bisher eingetretene Rückstand in ein-
zelnen Ortsbehörden möglichst sogleich gedeckt wird und daß
die gewöhnlichen Lieferungen regelmäßig erfolgen.

Gleichzeitig ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, mir
innerhalb 5 Tagen mitzuteilen, daß die Unterverteilung
des Schlachtviehes durchgeführt ist. Vordrucke zu diesen
Anzeigen gehen den Ortsbehörden besonders zu.

Belgard, den 11. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Meine Verordnung vom 28. Januar 1920 über das
Gersten des Brotes wird hiermit aufgehoben.

Belgard, den 12. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Telegramm: Berlin, 27. Februar 1920.

Zur Drahtung vom 26. Februar: Kartoffelration
wird vom ersten März auf 5 Pfund gesenkt. Hundschreiben
mit Einzelheiten ist unterwegs.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Höchstpreise für Seife und N. N. Seifenpulver.

Vom 4. Februar 1920.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den
Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen
Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichsgesetzblatt S. 307)
wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 5 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über
den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthalti-
gen Waschmitteln vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt S. 546)
vom 7. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt S. 27)
erhält folgende Fassung: Bei Abgabe an den Selbstverbrau-
cher dürfen die Preise

1. bei N. N. Seife einschließlich Packung
für 1 Stück von 50 Gramm 0,20 M.
" " " " 100 " 0,40 M.
2. bei N. N. Seifenpulver einschließlich Packung
für je 250 Gramm 1,50 M.

3. bei Kernseife und sonstiger Seife in schnittfester Form,
mit Ausnahme von Feinseife, mit einem Gehalt an Fett-
säure von

- a) 58 und mehr vom Hundert 23,35 M. für 1 Kilogramm,
- b) 50 bis 57 " " 19,50 " " 1 "
- c) 40 bis 49 " " 16,50 " " 1 "
- d) 30 bis 39 " " 10,90 " " 1 "
- e) 20 bis 29 " " 7,50 " " 1 "
- f) unter 20 " " 3,00 " " 1 "

4. bei Feinseife mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3
1 Kilogramm.

5. bei Schmierseife mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 3
in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an
Fettsäure von

- a) 38 und mehr vom Hundert 12,00 M. für 1 Kilogramm,
- b) 30 bis 37 " " 9,50 " " 1 "
- c) 20 bis 29 " " 6,00 " " 1 "
- d) 10 bis 19 " " 3,00 " " 1 "
- e) unter 10 " " 1,35 " " 1 "

Die vorstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im
Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise (vom 4. August
1914, Reichsgesetzblatt S. 339).

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie ist berechtigt, für die nach seiner Weisung hergestellten Seifen und Seifenpulver besondere Preise festzusetzen, die die in Absatz 1 genannten Höchstpreise nicht überschreiten dürfen.

Die Hersteller dieser Seifen und Seifenpulver haben den festgesetzten Kleinverkaufspreis auf der Seife selbst — bei Seifenpulver auf der Verpackung — in deutlicher Schrift anzugeben.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. Wer die nach Weisung des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie hergestellten Seifen und Seifenpulver zu einem höheren als dem ausgezeichneten Preise verkauft, feilhält oder anbietet,

2. wer in gewinnstüchtiger Absicht die auf diesen Seifen und Seifenpulvern ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich macht,

3. wer wissentlich Seifenpulver oder Seife, bei denen die ausgezeichneten Preisangaben erhöht oder unkenntlich gemacht worden sind, verkauft, feilhält, anbietet oder sonst in den Verkehr bringt.

Artikel 3.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung:

Dr. Hirsch.

Veröffentlicht

Belgard, den 15. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Aufnahme von Stadtkindern auf dem Lande.

Bezugnehmend auf meine diesbezügliche Bekanntmachung vom 26. Februar d. Js. wende ich mich heute nochmals an die Landleute, mit der Bitte „Nehmt Stadtkinder über Sommer auf, soweit Ihr dazu in der Lage seid.“

Die in den Zeitungen veröffentlichten Telegramme der westlichen Industriekräfte zeigen jedem klar, wie groß die Not in den Großstädten ist. Am meisten haben unter diesen Entbehrungen natürlich die Kinder zu leiden, deren junger, im Wachstum begriffener Körper, kräftiger Nahrung am meisten bedarf. Um diese gesundheitlichen Schädigungen wieder auszugleichen, ist ein mehrmonatlicher Aufenthalt auf dem Lande das geeignetste Mittel. Es ist Pflicht eines jeden Deutschen, den notleidenden Volksgenossen zu helfen und jeder, der in der Lage ist, Stadtkinder aufzunehmen, wolle dies auch tun. Die Herren Geistlichen und Lehrer, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher nehmen Anmeldungen entgegen. Der Kreis Ausschuß, Abteilung Stadtkinder (Kreis-Haus Zimmer Nr. 20) erteilt über etwa noch zweifelhafte Fragen nähere Auskunft.

Belgard, den 17. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

(Gesehen:) von Hellermann, Major.

Saatkartoffeln.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1513) aus einem Kommunalverband in einen andern auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 15. Februar bis 15. April 1920 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrages spätestens bis zum 20. April 1920 zu stellen.

Die Kommunalverbände haben bis zum 30. April 1920 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Artikel 2.

Die Vorschriften der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919 vom 4. September (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 1513) finden, vorbehaltlich der sich aus Artikel 1 ergebenden Abweichungen, entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister. J. B.: Dr. Peters.

Ich mache die Landwirte des Kreises noch besonders darauf aufmerksam, daß der Verkauf von Saatkartoffeln auch an Landwirte innerhalb des Kreises Belgard nur mit meiner Genehmigung erfolgen darf. Anträge auf Genehmigung zum Ankauf von Saatkartoffeln sind daher spätestens aber bis zum 20. April zu stellen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1779).

Vom 19. Februar 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13-3) wird bestimmt:

I. § 2 der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1779) erhält folgende Fassung:

A. Bei Abgabe durch den Hersteller an den Großhändler darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrikpreis):

1. für Sicherheitzündhölzer und überall entzündbare Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück:

für 1/1 Kiste zu 1000 Paß zu je 10 Schachteln	2 700,— Mk.,
" 2/2 " " je 500 "	2 755,— "
" 4/4 " " " 250 "	2 757,50 "
" 10/10 " " " 100 "	2 760,— "

2. für imprägnierte bunte Zündhölzer die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 40 Mk.,

3. für weiße und bunte flache Zündhölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mark;

II. für Sicherheitzündhölzer und überall entzündbare weiße Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter

1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück:

für 1/1 Kiste zu 1 000 Schacht. od. Koff. 2 740,— Mk.,
" 2/2 " " je 500 " " " 2 745,— "
" 4/4 " " " 250 " " " 2 747,50 "
" 10/10 " " " 100 " " " 2 750,— "
2. in Schachteln oder Koffern zu je 480 Stück:

für 1/1 Kiste zu 1000 Schacht. od. Koff. 2 300,— Mk.,
" 2/2 " " je 500 " " " 2 305,— "
" 4/4 " " " 250 " " " 2 307,50 "
" 10/10 " " " 100 " " " 2 310,— "
3. in Schachteln oder Koffern zu je 300 Stück:

für 1/1 Kiste zu 1000 Schacht. od. Koff. 1 425,— Mk.,
" 2/2 " " je 500 " " " 1 430,— "
" 4/4 " " " 250 " " " 1 432,50 "
" 10/10 " " " 100 " " " 1 435,— "

B. Beim Verkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 150 Mark zu den unter A I und II 1, von je 120 Mark zu den unter II 2 und von je 80 Mark zu den unter II 3 genannten Preisen.

C. Beim Verkauf im Kleinhandel darf der Preis nicht übersteigen:

- | | |
|---|----------|
| für die unter A I 1 genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln | 350 Pfg. |
| für 1 Schachtel bei Abgabe v. Einzelschachteln | 35 " |
| für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln | 400 " |
| für 1 Schachtel | 40 " |
| für die unter A II 1 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer | 350 " |
| für die unter A II 2 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer | 290 " |
| für die unter A II 3 genannten Zündhölzer für die Schachteln oder den Koffern | 180 " |

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher. Jeder Hersteller ist verpflichtet, aus seiner Erzeugung mindestens 50 vom Hundert dem Großhandel zum Vertriebe zu überlassen. Bleiben seine Lieferungen hinter diesem Satze zurück, so hat er für die Fehlmenge den

Großhandelszuschlag an die unter § 5, letzter Absatz genannte Ausgleichskasse abzuführen.

§ 7 erhält folgende Fassung: Der Preis für Zündhölzer, die im Ausland hergestellt und in das Inland eingeführt sind, darf folgende Sätze nicht übersteigen:

- a) Verkaufspreis an den Großhandel für 2/2 Kiste zu je 500 Pack zu 10 Schachteln 2755,— M.
- b) Verkaufspreis an den Kleinhändler für 2/2 Kiste zu je 500 Pack zu 10 Schachteln 2905,— M.
- c) Verkaufspreis im Kleinhandel für das Paket zu 10 Schachteln 3,50 M.
für 1 Schachtel 0,35 M.

Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher.

II. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister. Schmidt.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

betreffend Einreichung der Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr 1919.

Die gefechmäßige Frist zur Einreichung der Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr 1919 ist mit dem 31. Januar 1920 abgelaufen.

Für eine Verlängerung der Frist ist ein besonderer Antrag bei dem Umsatzsteueramt einzureichen.

Gemäß § 17 Ziffer 5 kann dem Steuerpflichtigen, der die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, ein Zuschlag bis zu zehn vom Hundert der endgültig festgestellten Steuer auferlegt werden.

Für die Steuererklärungen, welche bis zum 31. v. Mts. eingehen, werde ich diese Bestimmung nicht in Anwendung bringen, wohl aber für alle Erklärungen, die nach diesem Zeitpunkte abgegeben werden.

Ich ersuche deshalb alle Willichtigen, schleunigst ihre Umsatzsteuererklärungen bis zum 31. v. Mts. einzureichen.

Vordrucke zu Umsatzsteuererklärungen sind bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt abzufordern.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden angewiesen, diese Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Kreis Aussch. Umsatzsteueramt.

Der Vorsitzende. Dr. Ahrendts.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Die Nachweisungen über Kosten für Erwerbslose haben dem Reichsarbeitsministerium Anlaß zu Beanstandungen gegeben, die im wesentlichen in nachfolgenden Ausführungen enthalten sind:

I. Nachweisung der Ausgaben auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 und der dazu gehörigen Ausführungsvorschriften

(Erlaß des Min. d. J. vom 14. Dezember 1918 — He. 5561/18).

Spalte 2 muß den erstattungsfähigen Gesamtbetrag (A/12) nachweisen, so daß hier von ohne weiteres die für Spalte 3 und 5 nachgewiesenen anteiligen Reichsbeiträgen (B/12) und Staatsbeiträgen (A/12) errechnet werden können. Die Ausfüllung der Spalte 4 erübrigt sich, da besonders bedürftigen Gemeinden es unbenommen bleibt, etwaige Erhöhungen der Beiträge über B/12 hinaus durch die „Sondernachweisungen der besonders bedürftigen Gemeinden, die nach § 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge für eine Erhöhung der Reichsbeiträgen in Frage kommen“ (Erlaß des Min. d. J. vom 14. Dezember 1918 — He 2561 —) zu beantragen.

II. Anträge der Anhaltsgemeinden auf Erstattung des Vorschuhanteils an Erwerbslosenunterstützung für Wohnortgemeinden im besetzten Gebiet (6. Nachtrag, Ziffer 1 zu Nr. 3).

Die vorgelegten Nachweisungen lassen zum Teil erkennen, daß nicht nur die Erstattung des Vorschuhanteils der an Kriegsteilnehmer aus besetzten Gebieten gezahlten Erwerbslosenunterstützung beantragt wird, sondern auch die Erstattung von Unterstüzungen, die an Flüchtlinge und Auslandsdeutsche gezahlt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht zulässig. Nach § 5a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverordnung über Erwerbslosenunterstützung vom 15. April 1919 findet

auf Kriegsteilnehmer Anwendung. Grundsätzlich sind Flüchtlinge und Auslandsdeutsche von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie sich bei Eintritt der Erwerbslosigkeit aufhalten. Sollten sich für einzelne Gemeinden infolge ungewöhnlich starken Zustroms von erwerbslosen Rückwanderern besondere Härten heraus ergeben, so bietet § 4 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverordnung eine geeignete Handhabe zur Abhilfe. Diesbezügliche Anträge sind in die „Sondernachweisung der besonders bedürftigen Gemeinden (Gemeindedverbände), die für eine Erhöhung der Reichsbeiträge in Frage kommen“ aufzunehmen, und zwar unter besonderer Hervorhebung der durch die Fürsorge der Flüchtlinge (Rückwanderer) entstandenen Ausgaben. Die Anträge der Gemeinden sind mit einer Nachweisung (Zusammenstellung mit Begründung) ohne besonderes Anschreiben vorzulegen. Bezüglich der amtlichen Nichtigkeitsbescheinigung verweise ich auf meinen Erlaß vom 22. d. Mts. — III. B. 361 —. Statt Reichsverordnung vom 23. 4. 19 muß es jedoch heißen: „vom 15. 1. 20.“

Ich ersuche, künftig bei Prüfung der von den Gemeinden vorzulegenden Unterlagen auf Innehaltung vorstehender Bestimmungen zu achten.

Zusatz außer bei Gumbinnen: Die beiliegende Nachweisung bitte ich daraufhin nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen und mir nach Vertichtigung baldigst wieder vorzulegen.

Berlin W. 66, den 6. Februar 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Bracht.

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, die unter II ausgeführten Beanstandungen des Reichsarbeitsministeriums den Erwerbslosenfürsorgestellen bekannt zu geben. Bei sämtlichen mir einzureichenden Anträgen auf Erstattung des Vorschuhanteils an Erwerbslosenunterstützung für Wohnortgemeinden im besetzten Gebiet ist in Spalte Bemerkungen zukünftig zu berichten, an welchem Tage und nach welchem Ort die Erwerbslosen vom Heeresdienst aus entlassen worden sind. Ferner sind die Anträge mit einem rechnerischen Feststellungsvermerk und einer Nichtigkeitsbescheinigung des Inhalts zu versehen, daß die Erstattung des Vorschuhanteils durch die Anhaltsgemeinde im besetzten Gebiet nicht zu erreichen ist.

Au Flüchtlinge und Auslandsdeutsche gezahlte Erwerbslosenunterstützungen sind in die regelmäßig zum 6. jeden Monats einzureichenden Monatsnachweisungen mitaufzunehmen. Sollten sich einzelne Gemeinden aus Anlaß ihrer Bedürftigkeit gemäß § 4 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge genötigt sehen, eine Erhöhung der Reichsbeiträge zu beantragen, so haben sie ihren Antrag in Spalte Bemerkungen eingehend zu begründen, insbesondere das Soll an Einkommensteuer, den Kommunalzuschlag zur Staatseinkommensteuer für das laufende Rechnungsjahr und den Gesamtbetrag, der durch die Fürsorge der Flüchtlinge (Rückwanderer) im betreffenden Monat entstandenen Ausgaben anzugeben.

In den amtlichen Nichtigkeitsbescheinigungen auf den Nachweisungen über die Ausgaben für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge muß es mit Rücksicht auf die Neufassung der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge (M.-G.-Bl. 1920 Seite 98) statt Reichsverordnung vom 23. April 1919 heißen: Reichsverordnung vom 26. Januar 1920. Ich nehme auf meine Rundverfügung vom 30. v. Mts. — I A 6 — Bezug.

Röselin, den 21. Februar 1920.

Der Regierungs-Präsident.

Abdruck den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 10. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Als Mindestbetrag der Erwerbslosenunterstützung ist der nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Ortslohn zu zahlen, gleichviel ob er schon früher oder erst jetzt vom Reichsversicherungsamt festgesetzt worden ist. Denn die in § 9 Absatz 4 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge angegebenen Höchstsätze der Ortsklassen gelten „unbeschadet der Vorschriften in Absatz 1 Satz 2.“ Sie sind in Fällen für die Familienzuschläge von Bedeutung. Ferner weise ich auf die Vorschrift des § 151 A. V.-D. hin, nach der alle Änderungen des Ortslohnes erst 2 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Diese Vorschrift scheint in der Bekanntmachung des Oberversicherungsamtes nicht genau eingehalten zu sein.

Berlin W. 66, den 28. Januar 1920.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: gez. Bracht.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 11. Januar d. Js. übersende ich in der Anlage Abschrift des auf meinen Bericht ergangenen Bescheides des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt.

Danach ist also als Erwerbslosenunterstützung in jedem Falle mindestens der nach der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Ortslohn zu zahlen. Die im § 9 Absatz 4 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge aufgestellten Höchstsätze gelten nur, soweit der Ortslohn hinter diesen Beträgen zurückbleibt.

Was als Höchstsatz der Erwerbslosenunterstützung zu gelten hat, wenn der Ortslohn bereits höher ist als die in der Erwerbslosenfürsorgeordnung aufgestellten Höchstsätze, darüber hat der Herr Minister keine Entscheidung getroffen. Fraglich ist mir auch die Nichtigkeit des in dem Ministerialerlaß enthaltenen Satzes, daß die Höchstsätze des § 9 Absatz 4 für die Familienzuschläge von Bedeutung seien. Denn im Gesetz (§ 9 Absatz 5) ist nicht gesagt, daß für die Höhe der Familienzuschläge die Höchstsätze oder ein Vielfaches dieser Sätze maßgebend sein sollen, sondern vielmehr, daß sie das Anderthalbfache der gewährten Unterstützung im Falle der Gewährung des Ortslohnes als Mindestunterstützung also das Anderthalbfache des Ortslohnes nicht übersteigen dürfen. Ich habe wegen dieser Zweifel erneut die Entscheidung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt angerufen und werde nach Eingang seiner Äußerung weitere Verfügung ergehen lassen.

Nachdem nun aber das Oberversicherungsamt auf Grund des § 149 der Reichsversicherungsordnung für seinen Bereich den Ortslohn durch die Bekanntmachungen vom 4. Juni, 25. Juli, 11. Oktober und 7. November 1919 (Amtsblatt S. 25, 31, 42 und 46) neu festgesetzt hat, ersuche ich die Erwerbslosenfürsorge so einzurichten, daß das als Mindestunterstützung stets der nach den bezeichneten Bekanntmachungen des Oberversicherungsamtes geltende Ortslohn gezahlt wird, bis zu einer endgültigen Entscheidung des Herrn Ministers, jedoch über diese Beträge nicht hinauszugehen, sofern sie bereits höher sind als die im § 9 Absatz 4 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge aufgeführten Höchstsätze. Die noch zu erlassenden Satzungen zur Handhabung der Erwerbslosenfürsorge sind unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes aufzustellen bereits ergangene Satzungen entsprechend abzuändern.

Im übrigen verweise ich auf die Nummer 1 des Reichsgesetzblattes von 1920, in welcher Seite 98 ff. der gültige Wortlaut der durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 15. Januar 1920 (R.-G.-Bl. S. 54 ff.) in wesentlichen Bestimmungen abgeänderten Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge bekannt gemacht wird.

Köslin, den 12. Februar 1920.

Der Regierungspräsident. J. W.: Schneider.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Nach Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung betreffend Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung vom 23. April 1919, vom 15. Januar 1920, sind die Bestimmungen besonderer Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als diejenigen der allgemeinen Fürsorge, nicht mehr aufrechtzuerhalten. In Betracht kommen die Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung der Reichsmittel, die zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind (vom 17. Dezember 1914, § 1122 der Protokolle), Nachträge vom 18. November 1915 und vom 24. Juli 1916, betreffend die Fürsorge für Angestellte und Arbeiter, welche in Betrieben der Textilindustrie und in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden, erwerbslos geworden sind, mitgeteilt durch die Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 14. Dezember 1905

IVa 2059

und 5. August 1916

IVa 1896

Fin.-Min. I. 10726

Fin.-Min. I. 7164.

Als Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschriften bestimmen wir den **1. Februar d. Js.** Von diesem Tage ab ist den Erwerbslosen auf den Gebieten der Textil- sowie der Schuhwarenindustrie eine Fürsorge lediglich nach den Grundsätzen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1920 zu gewähren.

Ich ersuche, die in Frage kommenden Gemeinden hienach schleunigst mit Anweisung zu versehen. Abdrücke für die Landräte und die Stadtkreise liegen bei.

Berlin W. 66, den 20. Januar 1920.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

J. A. Sachs.

J. A. Meißner.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A. Bracht.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung der beteiligten Ortsbehörden.

Belgard, den 10. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft Erwerbslosenfürsorge.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 6. Januar d. J. und auf die dazu ergangenen Berichte:

Ich verweise auf die Verordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Abänderung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. Januar d. Js. (R. G. Bl. S. 54 ff.) und den im Reichsgesetzblatt S. 98 ff. bekanntgemachten neuen Wortlaut der Reichsverordnung. Nach der neuen Fassung des § 12 sind nimmehr für die Beurteilung der Bedürftigkeit eines Erwerbslosen die Unterstützungen, die er auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht sowie Rentenbezüge zu zwei Dritteln ihres Betrages zu berücksichtigen. Ist also ein Erwerbsloser unter Berücksichtigung des $\frac{2}{3}$ Betrages seiner Rente usw. noch als bedürftig anzusehen, so hat er Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung. Zu einem Drittel aber sind die Rentenbezüge usw. gegebenenfalls auf die Unterstützung anzurechnen. Dies folgt aus der Bestimmung des § 12 Absatz 2, wonach Zinsen von Spargroschen und dergleichen zum vollen Betrage, die im Absatz 1 genannten Einkünfte also nicht zum vollen Betrage, aber immerhin anzurechnen sind, wenn unter Berücksichtigung von zwei Dritteln der bezogenen Renten usw. die Bedürftigkeit noch als vorliegend erachtet werden muß.

Bei der Staatsregierung einen Antrag auf Abänderung des § 12 der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge anzulegen, erübrigt sich daher nach dem Erlaß jener Abänderungsverordnung vom 15. Januar d. Js.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Schneider.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. März 1920.

Der Landrat.

Reiseverkehr nach Ostpreußen.

Durch das Reichsministerium des Innern wird mir folgende Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums über die Einrichtung einer Schnelldampferlinie Swinemünde—Willau zur Aufrechterhaltung einer sicheren Verbindung mit Ostpreußen übersandt:

Verkehr nach Ostpreußen:

Nach den Friedensbedingungen ist mit dem 19. Tage nach der Ratifizierung, also vom 29. Januar ab ein Bahnverkehr mit deutschen Betriebsmitteln und unter ausschließlich deutscher Leitung von **Mitteldeutschland nach Ostpreußen** nicht mehr möglich.

Die Friedensbedingungen sehen zwar einen ungestörten Verkehr durch den polnischen Korridor vor. Auch gibt sich die Reichsregierung der Erwartung hin, daß mit der zugesagten Unterstützung der polnischen Stellen sich ein glatter Durchgangsverkehr, insbesondere für Personen und Post wird bewerkstelligen lassen.

Um aber unter allen Umständen eine ungestörte Verbindung mit Ostpreußen aufrecht zu erhalten, hat die Hamburg-Amerika-Linie Seebäderdienst Hamburg zusammen mit der Stettiner Dampfschiffsgesellschaft J. F. Bräunlich, die bekanntlich in den Sommermonaten den Seebäderdienst auf Rügen unterhält, eine **regelmäßige Passagierdampferverbindung von Swinemünde nach Willau mit täglichen Abfahrten** vorgeesehen.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 22 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Um dem reisenden Publikum den Verkehr nach Möglichkeit zu erleichtern, sind zum direkten Anschluß an die Dampfer-Abfahrt und -Ankunft Sonderzüge von und nach Pillau bezw. Swinemünde vorgesehen, die als beschleunigte Personenzüge mit 2. und 3. Klasse durchgeführt werden. Die Züge werden sowohl in Swinemünde als auch in Pillau ins Hafengleis gestellt, sodaß ein direktes Umsteigen in und von den Dampfern möglich ist.

Die Dampfer laufen 15 Sm. und legen bei normaler Reise die Strecke Swinemünde-Pillau in 15 Stunden zurück. Für gute Restauration an Bord ist gesorgt. Im einzelnen ist folgender Fahrplan vorgesehen:

Berlin, Stettiner Bahnhof	ab 10 ³⁵ N.
Swinemünde Hauptbahnhof	an 2 ¹⁵ N.
"	ab 2 ²⁵ N.
" Hafengleis	an 2 ⁴⁰ N.
" per Dampfer	ab 4 ¹⁵ B.
Pillau	an 7 N.
Pillau	ab 10 N. spätest.
Königsberg, Vizenbahnhof	an 11 ⁰⁹ N.
" Ostbahnhof	an 11 ¹⁵ N.
von Königsberg nach Berlin	
Königsberg, Ostbahnhof	ab 7 B.
" Vizenbahnhof	ab 7 ⁰⁵ B.
Pillau	an ca. 8 ¹⁵ B.
Pillau	ab ca. 9 ¹⁵ B.
Swinemünde	an 12 ⁰⁵ N.
	(bei normaler Reise)
" Hafengleis	ab 3 ⁴⁵ N.
" Hauptbahnhof	ab 4 ¹⁰ N.
Berlin, Stettiner Bahnhof	an 8 ¹⁵ B.

Es werden für die Fahrt nach bezw. von Berlin und Königsberg 3 Fahrkarten ausgegeben, eine Bahnfahrkarte für die Strecke Berlin-Swinemünde, die Schiffskarte Swinemünde-Pillau und eine dritte Karte für die Bahnfahrt Pillau-Königsberg, ebenso umgekehrt. Außerdem sind für die Weitreise nach anderen Richtungen die Fahrkartenschalter auf den Hauptbahnhöfen in Swinemünde und Pillau nach Dampferankunft geöffnet. Da der Fahrkartenverkauf für die Dampfer sich nach der zulässigen Personenzahl richten muß, findet ein Verkauf der Dampferfahrkarten lediglich bei folgenden Stellen statt:

in Hamburg bei der Hamburg-Amerika-Linie,
in Berlin bei dem Reisebüro der Hamburg-Amerika-Linie, Unter den Linden 8, sowie bei den Ausgabestellen des Mitteleuropäischen Reisebüros,
in Stettin bei der Stettiner Dampfschiffsgesellschaft Bräunlich und bei der Firma Mügge, dem Vertreter der Hamburg-Amerika-Linie,
in Swinemünde bei der Firma J. Müller,
in Königsberg bezw. Pillau bei der Firma Robert Mahlhöfer.
Da die weiteste Verbreitung der Bekanntmachung im Interesse des Reiches gelegen ist, ersuche ich hierfür durch Mitteilung in der Tagespresse sowie auch besonders durch einen Hinweis in den Regierungsamtsblättern Sorge zu tragen.

Berlin NW. 7., den 19. Februar 1920.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Unterschrift.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Ortsvorsteher wollen Vorstehendes veröffentlichen.
Belgard, den 15. März 1920.

Der Landrat.

Es bestehen keine Bedenken, Beinamputierten Kriegsbeschädigten zu jedem Kunstbein auf Antrag eine Bilsbandage zu gewähren, wenn diese nach fachärztlichem Gutachten für notwendig gehalten wird.

Die Bandage wird hergestellt von der Firma „Bilsbandage“ G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Berlinerstraße 139-140.

Der Preis für die Bilsbandage beträgt zur Zeit 75,— Mark pro Stück.

Berlin NW. 40, den 2. Februar 1920.

Der Reichsarbeitsminister. J. A.: gez. Dr. Schweyer.

Abchrift wird zur gefälligen Kenntnis und geeigneten Bekanntgabe an Beinamputierte übersandt.

Nachteilig ist die Bilsbandage insofern, als ihre freiliegenden Zugfedern die Unterwäsche und die Bekleider stark angreifen werden.

Stettin, den 25. Februar 1920.

Der Landeshauptmann.

Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene der Provinz Pommern.

In Vertretung: Unterschrift.

Abdruck vorstehenden Schreibens haben die Ortsbehörden des Kreises sofort zur Kenntnis der betreffenden Kriegsbeschädigten zu bringen.

Belgard, den 12. März 1920.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Der A.-Rat. Borgmann.

Belehrung der Heimkehrer über die Möglichkeiten, etwaige Anträge kostenlos zu stellen.

Es ist hier bekannt geworden, daß zurückgekehrte Kriegsgefangene ihre Anträge durch gewerbmäßig arbeitende Stellen einreichen. Die Heimkehrer sind deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß Anträge, die sich aus dem früheren Militärverhältnis ergeben und die sie ausnahmsweise im Dulag nicht stellen konnten, von der zuständigen Versorgungsstelle (früheres Bezirkskommando) — gegebenenfalls auch Lazarett und Truppenteil — unentgeltlich aufgenommen und in den richtigen Geschäftsgang gebracht werden. Dem ist hinzuzufügen, daß die Kriegsgefangenenheimkehrstellen ihrer Wohn- bezw. Kreisorte ihnen in allen wirtschaftlichen Fragen kostenlos Auskunft, Rat und Hilfe erteilen und ihre Anträge aufnehmen.

Schließlich ist ihnen klar zu machen, daß Anträge, die durch gewerbmäßig arbeitende Stellen eingereicht werden, dem Heimkehrer nicht nur unnötige Kosten verursachen, sondern auch vielfach vermeidbare Verzögerungen in der Erledigung erleiden, weil notwendige Angaben fehlen, die erst durch Rückfragen bei Dienststellen beschafft werden müssen.

Vorstehendes zur Kenntnis aller Beteiligten.

Belgard, den 13. März 1920.

Der Landrat.

Die Staatsregierung ist von der verfassunggebenden Preussischen Landesversammlung ersucht, dafür zu sorgen, daß auch in den Privatforsten im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen der Abschluß von Hochwild in größerem Umfang vorgenommen wird, als bisher.

Wenn im allgemeinen auch angenommen werden kann, daß der Wildstand fast überall gelitten hat und an Zahl zurückgegangen ist, so bleiben doch mancherorts immer noch beträchtliche Wildschäden zu beklagen, die in einer Zeit, wo es ganz besonders auf die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung ankommt, auf jede Weise verhütet werden müssen. Die Wildschadenverhütungsvorschriften der Preussischen und Hohenzollernschen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 und 10. März 1902 sind an sich durchaus geeignet, bei entsprechender Anwendung übermäßigem Wildschaden wirksam vorzubeugen. Ich ersuche die zuständigen Stellen immer erneut darauf hinzuweisen, daß die weitgehende Handhabung dieser Vorschriften, wo ein Bedürfnis dazu vorliegt, unbedingte Pflicht zum Schutze der Produktion und der Abwehr von Schäden ist, die gerade den kleinen Mann am empfindlichsten treffen und von ihm besonders bitter empfunden werden. Im Ersatz des Schadens in Geld kann heute ein angemessener Ausgleich nicht erblickt werden und auch deshalb muß darauf hingewirkt werden, daß die Schäden tunlichst gar nicht erst entstehen.

Berlin W. 9, den 29. Januar 1920.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez. Braun.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Aurich, Stade, Lüneburg und Cassel.

Vorstehenden Abdruck allen Polizeibehörden zur Kenntnis und Anzeige, falls dort größerer Schaden durch Wild verursacht wird unter Mitteilung von Vorschlägen für die zu treffenden Maßnahmen.

Belgard, den 11. März 1920.

Der Landrat. Der A.-Rat. Borgmann.

Reichsnotopfer.

Nach § 5 Ziffer 10. des Gesetzes über das Reichsnotopfer sind Stiftungen usw., die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, abgabefrei, **sofern sie sich nicht auf einen bestimmten engeren Personenkreis beschränken.** Demgemäß sind die der Verwaltung des Staates unterliegenden und als Staatsneubond geführten Stiftungsgelder mit und ohne juristische Persönlichkeit von der Steuerpflicht befreit, soweit obige Voraussetzung zutrifft. Wo indes eine Beschränkung auf einen ganz bestimmten engeren Personenkreis z. B. bei Familienstiftungen besteht, kann keine Befreiung zugestanden werden, da es für die Steuerpflicht keinen Unterschied macht ob die Fonds vom Staate oder von anderer Seite verwaltet werden.

Berlin, den 20. Februar 1920.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Im Auftrage: gez. Achenbach.

Nachforschung.

Die Rückwandererfamilie Philipp Müller aus Wolynien Kreis Luzk, z. Z. hier wohnhaft, bittet um Bekanntmachung, damit die Familie ihren Schwager, welcher etwa 10 Jahre schon von Rußland fort und in der Provinz Pommern wohnen soll, ausfindig zu machen, denn während der Flucht ist der Familie Müller die Adresse abhanden gekommen.

Adresse von Schwager Müller:

Ludwig Wolter und die Ehefrau Christine geb. Nist, früher in Wolynien Rowno, Post Tutschin.

Adresse von Gärtner Müller;

in Mattischkehnen, Post Trakehnen 1 Ostpreußen.
Mattischkehnen, den 25. Januar 1920.

Der Gutsvorstand,
gez. Unterschrift.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern des Kreises zur Kenntnis. Falls sich der Gesuchte im hiesigen Kreise befindet, ersuche ich um Bericht.

Belgard, den 12. März 1920.

Der Landrat. Der A.-Nat. Borgmann.

Persönliches.

Der Stellmacher Paul Müller zu Burzlaff ist als Amtsdienner für den Amtsbezirk Burzlaff bestätigt.

Belgard, den 16. März 1920.

Der Landrat.

In Buske ist der Landwirt Reinhold Flemming zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 15. März 1920.

Der Landrat.

Betrifft ländliche Fortbildungsschulen.

Zwecks Erwirkung der Staatsbeihilfe für ländliche Fortbildungsschulen sind diesen Formulare zur Eintragung der einzelnen Aufwendungen und Beifügung der Rechnungen sowie der Lehr- und Stundenpläne bis zum 27. d. Mts. zugegangen. Sollten einzelnen ländlichen Fortbildungsschulen, deren Bestehen hier nicht bekannt ist, keine Formulare zugestellt worden sein, so ersuche ich, die Uebersendung dieser Formulare sofort bei mir zu beantragen. Die ländlichen Ortsvorsteher haben diese Verfügung zur Kenntnis der Leiter der Fortbildungsschulen zu bringen.

Belgard, den 15. März 1920.

Der Landrat.

Der Weg von Nedel nach Seligsfelde wird hiermit infolge Ausbau desselben als Chauffee für den öffentlichen Verkehr bis auf weiteres gesperrt. Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Ortschaften dies öffentlich bekannt zu machen.

Belgard, den 13. März 1920.

Der Landrat.

Mit dem 12. April d. Js. beginnt an der hiesigen Hufbeschlagschmiede ein neuer Kursus, an welchem noch mehrere Schüler teilnehmen können.

Gesuche um Aufnahme in die Lehrschmiede sind schleunigst einzureichen und zwar an den Kreis-Ausschuß desjenigen Kreises, in dem der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung hat oder nach Erlangung des Befähigungszeugnisses sein Gewerbe zu betreiben beabsichtigt.

Die Aufzunehmenden müssen die Eigenschaft als Schmiedegeselle besitzen und mindestens 19 Jahre alt sein. An Lehrgeld sind bei dem Eintritt 20 Mk. und vor der Prüfung eine Gebühr von 5 Mk. zu zahlen, welche bei nachgewiesener Bedürftigkeit erlassen werden können.

Bedürftigen Schülern können außerdem zu den Kosten des Unterhalts und der Wohnung während der Teilnahme an dem Kursus Beihilfen aus Mitteln der Hufbeschlagschmiede gegeben werden. Es empfiehlt sich, bezügliche Anträge tunlichst bald zu stellen.

Bekanntmachung

Die Anfuhr von Kies aus der Kreis Kiesgrube Wornin für die Chauffeen des Aufsichtsbezirks Gr. Tychow soll für das Rechnungsjahr 1920, das ist für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921, in einem Lose vergeben werden.

Fuhrwerksbesitzer die geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, wollen Bedingungen beim Kreisbauamt Belgard anfordern.

Belgard, den 8. März 1920.

Der Kreisbaumeister.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr von Kies aus der Kreis Kiesgrube Hohenwardin für die Chauffeen des Aufsichtsbezirks Nedel und Polzin soll für das Rechnungsjahr 1920, das ist für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1921, in zwei Lose vergeben werden.

Fuhrwerksbesitzer die geneigt sind, diese Arbeiten zu übernehmen, wollen Bedingungen beim Kreisbauamt Belgard anfordern.

Belgard, den 8. März 1920.

Der Kreisbaumeister.

Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Bürgermeister Dr. Frieschmann 20 M., Fritz Münchow—Bulgrin 10 M., Minna Münchow, Bauerhofsbeil, Gr. Dubberow 10 M., Artur Raddag—Kostin 5 M., Albert Drewe—Passin 5 M., Emil Raddag—Kostin 10 M., Frau J. Fränkel—Belgard, Blumenstr. 18,50 M., Mühlbesitzer Melms—Roggow 10 M., Landwirt Richard Köffe—Lenzen 2,50 M., Mühlbesitzer Köffe—Bumlow 20 M., Bauernhofsbesitzer Adolf Raske—Kostin 10 M., Landwirt August Wislow—Darlow 5 M., Landwirt Blüddorn—Stiesen 5 M., Landwirt Albert Müller—Rammisow 10 M., Landwirt Franz Rübow—Klempin 10 M., Landwirt Franz Pagel—Klempin 10 M., Landwirt Karl Krause—Stiesen 2 M., Landwirt Heinrich Giese—Lasbed 1 M., Landwirt Bernhard Barz—Boffsin 5 M., Landwirt Hermann Reup—Nedel 10 M., Landw. Artur Goetzke—Darlow 10 M., Kaufmann Batt 20 M., G. Kittelmann 10 M., Lehrer Ruther—Gr. Panfün 5 M., Sanitätsrat Dr. Kietzamp 30 M., Berleberg—Mutterin 1 M., Franz Pagel—Vorwerk 5 M., Wilhelm Dumke—Bulgrin 5 M., Friedrich Schwabe—Bulgrin 5 M., Witwe Jastrów—Bulgrin 1 M., Erich Harotte—Klempin 5 M., Herm. Böhnke, Landwirt, Buchhorst 2 M., Albert Manke, Landwirt, Stiesen 10 M., Rittergutsbesitzer Hoffmann, Klein-Rambin 50 M., Kaufmann Kühl, Belgard 10 M., Franz Mitag 10 M., Kaufmann Gromoll 20 M.

Bisheriger Betrag 576 Mk., zusammen 954 Mk.

Holzmulden für Maurer

kauft jedes Quantum gegen Kasse

H. Ehring, Berlin-Schöneberg, Gotthaerstraße 17

Erich Pfeil

Forstanstalt

Rathenow.

Beste Bezugsquelle für hochfein-fähigen Kiefern-Samen aus garantiert deutschen Zapfen gewonnen in eigenen Darranstalten und erlössfähige Kiefernplanken aus mächtigen Samen gezogen, gesund und Schützelfrei.

Kontrollfirma des Deutschen Forstwirtschaftsrates und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg.
Dratwort: Forstanstalt.
Fernsprecher 992.

Ia. Stedzniebenl

und sämtliche

Sämereien

empfiehlt

Paul Otto Gromoll.

Altes Kupfer,

Blei und Zinn

kauft zu höchsten Preisen

A. Kurze,

Kupferschmiede u. Apparatebau.

Druck u. Verlag: Belgarder Zeitung, Gustav Klemp Nachf.